

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde.

Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt, wenn dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Möglichkeit verschafft wurde, von ihrem Inhalt rechtzeitig in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1. Angebot

Angebote haben Gültigkeit nur in schriftlicher Form. Sie sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsannahme (Auftragsbestätigung oder mit der Durchführung der Lieferung) zustande.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages sowie die Zusicherung von Eigenschaften sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Bis zur schriftlichen Bestätigung gelten alle mündlichen oder telefonischen Erörterungen darüber, gleich welcher Art, nur als vorbereitend und unverbindlich.

2. Ausführung

Dem Auftraggeber von uns vorgelegte Ausführungsunterlagen sind von diesem zu prüfen, und zwar auch für alle für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften. Sind Berichtigungen etc. erforderlich, so müssen diese uns unverzüglich mitgeteilt werden. Wird den Unterlagen nicht unverzüglich widersprochen, so sind sie genehmigt. Für etwaige Fehler übernehmen wir keine Haftung, wenn der Auftrag entsprechend der Genehmigung fertig gestellt wird.

3. Preise

Unsere Preise sind EUR-Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) ab Werk. Nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen von Materialkosten und Löhnen sowie sonstige Kostensteigerungen berechtigen uns, den vereinbarten Preis um die Mehrkosten zu erhöhen.

4. Zahlung

Berechnung und Zahlung erfolgt in EUR. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen rein netto; vor Bezahlung alter, bereits fälliger Rechnungen aus früheren Lieferungen wird auf neuen Rechnungen kein Skontoabzug gewährt.

Wird die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum reguliert, so sind wir berechtigt, ab dem 31. Tage Verzugszinsen mit 1% pro Monat zu verrechnen.

Wechsel werden nur bei entsprechender Vereinbarung und, ebenso wie Schecks, nur erfüllungshalber angenommen. Zinsen und Kosten für Diskontierung oder Einziehung von Wechseln hat der Auftraggeber zu bezahlen. Für rechtzeitige Vorlage, Protest usw. haften wir nicht.

Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung oder Abnahme in Verzug, werden sämtliche offenen Rechnungen sofort zahlungsfällig.

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Falle einer nachgewiesenen wesentlichen Vermögensverschlechterung des Auftraggebers sind wir berechtigt, die weitere Bearbeitung des Auftrages und die Auslieferung von angemessener Sicherheitsleistung oder Vorauskasse abhängig zu machen. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Vermögenslage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich schlechter war, als von uns angenommen wurde.

Erfolgt die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht innerhalb von einer von uns zu setzenden angemessenen Frist, so sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt. Die Geltendmachung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten und die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig, soweit – im Falle der Aufrechnung – die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Als ein solcher Umstand gilt auch, wenn unsere Kreditversicherung die Deckung der Ansprüche gegen den Besteller ablehnt.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren und Erzeugnisse werden ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung – bei Bezahlung durch Schecks und/oder Wechsel bis zu deren Einlösung – sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen unser Eigentum.

Dies gilt auch dann, wenn sämtliche oder einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Soweit die Bezahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren (Umkehrwechsel) erfolgt, wird das Eigentum erst bei vorbehaltloser Wechseleinlösung übertragen.

Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware (also auch Ware, die nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung gemäß nachfolgenden Bedingungen in unserem Miteigentum steht) weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt, der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Von Pfändung und jeder anderen drohenden Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte, muss uns der Auftraggeber unverzüglich unterrichten.

Wird die Ware weiter veräußert, wenn auch in verarbeitetem Zustand, so gilt die Gegenforderung für diese Weiterlieferung ganz oder teilweise erstrangig an uns abgetreten, und zwar in Höhe der Forderung aus der gelieferten Ware.

Die Abtretung nehmen wir an.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

6. Lieferzeit

Angabebeze Lieferzeiten sind Zirkazeiten. Die Vereinbarung von Fixterminen bedarf zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit sind wir nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Obliegenheiten (Zurverfügungstellung von Unterlagen, Genehmigung der Ausführungsunterlagen etc.) unverzüglich erfüllt.

Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Ausführungsdauer beeinflussen, so beginnt, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mit der Bestätigung der Änderung die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit neu zu laufen.

Unvorhergesehene Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Ein- und Ausfuhrsperrungen, Streiks und Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Energieknappheit u. ä., auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten, verlängern die Lieferzeit angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verbindlichkeit gehindert sind. Aus einer solchen Verlängerung der Lieferzeit können Schadensersatzansprüche nicht hergeleitet werden.

Setzt uns der Auftraggeber bei Lieferverzögerung eine angemessene Nachfrist, die mindestens 4 Wochen betragen muss, mit der Erklärung, dass er nach Fristablauf die Abnahme der Ware ablehne, ist bei Nichteinhaltung dieser Frist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungs- und Nichterfüllungsschadens stehen dem Auftraggeber statt des Rücktrittsrechtes nur dann zu, wenn sich die Lieferung auf Grund vorsätzlichen Handelns oder aus grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verzögert.

7. Abnahme

Die Abnahme hat gem. den vertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen, in der Regel geschlossen nach Fertigstellung; bei vereinbarter Auslieferung von Großaufträgen in Teilpartien (Abrufaufträgen) aus Qualitätserhaltungsgründen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung. Das Qualitäts- und Gefahrenrisiko und die Aufwendungen, die dem Auftragnehmer durch Abweichung von dieser Vereinbarung entstehen, trägt der Auftraggeber.

Nach Ablauf von 6 Monaten sind wir berechtigt, die noch nicht abgerufenen Mengen zu berechnen und deren Bezahlung zu verlangen und Lagerkosten nach den Sätzen des Speditionsgewerbes zu berechnen.

In zumutbarem Umfang sind wir auch ohne entsprechende Vereinbarung zu Teilleistungen berechtigt.

8. Gefahrübergang, Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt auch bei Lieferung mit eigenen Fahrzeugen auf Gefahr und, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Auftraggebers. Auch bei vereinbarter Frei-Haus-Lieferung erfolgt der Transport auf Gefahr des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Auswahl des Versandweges und des Versandmittels uns überlassen. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat bei den Beschädigungen der Ware auf dem Transport die Rechte gegenüber dem Beförderungsunternehmer zu wahren.

Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung, hilfsweise nach den Umständen; sie erfolgt mangels abweichender Vereinbarung gegen Berechnung.

9. Mengen- und Qualitätstoleranzen

Wir dürfen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% vornehmen; darüberhinaus berechtigen uns Mehr- oder Minderlieferungen von Vorlieferanten, die nach deren AGB zulässig sind, zu Mehr- oder Minderlieferungen im gleichen Umfang.

Die Ausführung des Auftrages erfolgt im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrenstechnisch bedingten Toleranzen. Wir behalten uns Abweichungen in der Beschaffenheit der Materialien gem. den Lieferungsbedingungen der Vorlieferanten vor.

10. Annahmeverzug

Gerät der Besteller mit der Annahme der Ware in Verzug und erklären wir nach Nachfristsetzung, dass wir unsererseits die Lieferung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen bzw. verweigert der Auftraggeber unberechtigt den Vertrag zu erfüllen, können wir, vorbehaltlich des Nachweises, dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist bei handelsüblicher Ware Schadenersatz in Höhe von 35% des Auftragswertes und bei nicht handelsüblicher Ware in Höhe von 70% des Auftragswertes verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens, bzw. das Verlangen nach Vertragserfüllung werden nicht ausgeschlossen.

11. Mängelrüge, Gewährleistung

Die Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Beanstandungen können nur schriftlich vorgenommen werden und müssen innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware bei uns eintreffen. Die Mängel müssen genau bezeichnet sein. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, können nur dann gerügt werden, wenn die schriftliche Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware das Werk verlassen hat, bei uns eintrifft.

Die Prüfung hat sich auf alle für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

Im Falle von Sachmängeln kann der Auftraggeber nur Nachbesserung und, falls diese nicht möglich ist, Ersatzlieferung verlangen. Ist der Mangel nicht wesentlich, so können wir verlangen, dass lediglich eine Herabsetzung des Kaufpreises in Betracht kommt. Schlagene Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlt, so kann der Auftraggeber die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Wandelung verlangen.

Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, lediglich für grob schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers, unserer Organe sowie unserer leitenden Angestellten. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für jegliches Verschulden von Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Haftung ist der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen von Farbe und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Klebung, Lackierung etc. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

Geringfügiger Ausschuss – das ist bis zu 2% der Gesamtmenge – berechtigt nicht zu einer Reklamation.

12. Urheberrecht

Für die Prüfung der Urheberrechte ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an einigen Skizzen, Entwürfen, Originalen und dgl. verbleibt vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Regelung bei uns.

13. Werkzeuge

Werkzeuge bleiben vorbehaltlich einer schriftlichen anderweitigen Regelung unser Eigentum, auch wenn dem Auftraggeber die Werkzeugkosten in Rechnung gestellt worden sind. Soweit Werkzeugkosten angegeben sind, beruhen diese Angaben auf einer Schätzung. Stellt sich heraus, dass dieser Betrag nicht ausreicht, so sind wir berechtigt, den tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

14. Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten

werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

15. Kennzeichnung

Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmentext, Firmenzeichen etc. nach Maßgabe entsprechender Übung und des gegebenen Raumes auf Waren aller Art anzubringen.

16.

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vereinbarungen gleich wohl wirksam.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist Frankenstadt.
Bei allen Geschäften gilt ausschließlich deutsches Recht.